



SATZUNG FÜR DEN BEREICH DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄTIGKEIT UNTER AUFSICHT NACH § 6 ABS. 4 S. 2 und ABS. 5 S. 2 NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ *

vom 23. November 2017, zuletzt geändert am 28. April 2022

§ 1 Anwendungsbereich, Zuständigkeit

Diese Satzung regelt das Verfahren sowie den Inhalt und Umfang der für die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach § 6 NArchTG. Zuständig für das Verfahren ist der Eintragungsausschuss.

§ 2 Inhalt und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur nach § 2 Abs. 1 und 5 NArchTG. Sie soll Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Fachrichtung Architektur befähigen, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben.
Die berufspraktische Tätigkeit hat auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen, die in einem Studium der Fachrichtung Architektur erworben werden.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit muss in den wesentlichen Berufsaufgaben in ausgewogener Weise abgeleistet worden sein. Dies bedeutet, unter besonderer Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte und rechtlichen Rahmenbedingungen des Vorhabens, die Ausübung
 - a) der gestaltenden Planung von Gebäuden (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
 - b) der technischen Planung von Gebäuden (insbesondere Ausführungsplanung),
 - c) der wirtschaftlichen Planung von Gebäuden (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
 - d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gebäuden (insbesondere Bauüberwachung).
- (3) Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt werden. Sie beginnt in Fällen des § 3 Abs. 1 1. Alt. mit der tatsächlichen Aufnahme; im Übrigen richtet sich der Beginn nach § 5 Abs. 4 S. 3. Wurde die berufspraktische Tätigkeit bereits bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes oder einer zuständigen Stelle eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates begonnen, sind diese Zeiten anzurechnen. Über derartige Zeiten hat die Absolventin oder der Absolvent eine Bescheinigung der betreffenden Architektenkammer oder zuständigen Stelle vorzulegen.



§ 3 Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit

- (1) Die Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit kann gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 NArchTG durch eine Architektin oder einen Architekten (berufsangehörige Person) oder die Architektenkammer Niedersachsen erfolgen.
- (2) Soll die berufspraktische Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden, ist die berufsangehörige Person vorab der Architektenkammer Niedersachsen mitzuteilen. Die Architektenkammer stellt die Eignung der berufsangehörigen Person nach § 6 Abs. 4 S. 1 NArchTG fest.

§ 4 Beratung und Begleitung durch die Architektenkammer

Die Architektenkammer Niedersachsen unterrichtet die Absolventin oder den Absolventen und gegebenenfalls auch die berufsangehörige Person über das Verfahren und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Sie steht den Beteiligten beratend zur Seite; gegebenenfalls auch zu Anträgen nach § 6 Abs. 5 S. 1 NArchTG.

§ 5 Verfahren bei Aufsicht durch die Architektenkammer Niedersachsen

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht der Architektenkammer Niedersachsen erfolgt auf Antrag, der in Textform zu stellen ist.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade
 - b) Anschrift der Wohnung
 - c) Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes
 - d) Datum und Ort der Geburt
 - e) Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der berufspraktischen Tätigkeit außerhalb von Niedersachsen absolviert wurden, sowie eine Bescheinigung hierüber (§ 2 Absatz 3 Satz 4)
 - f) Eintragungen in Listen und Verzeichnisse bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes
 - g) Studienabschlüsse in der Fachrichtung Architektur
 - h) Art und Umfang der geplanten oder begonnenen berufspraktischen Tätigkeit
 - i) Kontaktdaten der Arbeit- oder Auftraggeberin oder des Arbeit- oder Auftraggebers

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (3) Änderungen der in Abs. 2 genannten Angaben hat die Absolventin oder der Absolvent unverzüglich in Textform mitzuteilen.



- (4) Die Architektenkammer Niedersachsen prüft zunächst den Antrag nach § 6 Abs. 5 S. 1 NArchG. Dabei stellt sie auch fest, ob das von der Absolventin oder dem Absolventen abgeschlossene Studium für die Eintragung in die Architektenliste in der Fachrichtung Architektur geeignet ist. Wird das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 S. 1 NArchG festgestellt, beginnt die berufspraktische Tätigkeit mit dem Zugang des entsprechenden Bescheids.

§ 6 Aufsicht und Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die Aufsicht erfolgt durch stichprobenartige Kontrollen der Tätigkeiten und Leistungen der Absolventin oder des Absolventen.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch eigene Arbeiten und durch Arbeitszeugnisse oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen.
- (3) Die berufsangehörige Person oder die Architektenkammer Niedersachsen hat darauf zu achten, dass während der berufspraktischen Tätigkeit die Inhalte nach § 2 Abs. 2 vermittelt werden. Die berufsangehörige Person hat der Absolventin oder dem Absolventen Kopien eigener Arbeiten und entsprechende Arbeitszeugnisse oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit dokumentieren, für die abschließende Bewertung durch den Eintragungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Fortbildung

Die Absolventin oder der Absolvent hat als Teil der berufspraktischen Tätigkeit die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 3 NArchG zu besuchen und nachzuweisen.

§ 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

Die Architektenkammer Niedersachsen hat die berufspraktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf Antrag zu bewerten. Genügt die berufspraktische Tätigkeit den Anforderungen noch nicht, teilt die Architektenkammer Niedersachsen dieses der Absolventin oder dem Absolventen unter Angabe der von ihr oder ihm nicht erfüllten Anforderungen mit.



§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.

* Diese Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).